
Satzung des Obst- und Gartenbauvereins Vonhausen e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
"Obst- und Gartenbauverein Vonhausen e.V."
Er soll im Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist 63654 Büdingen-Vonhausen.
3. Der Obst- und Gartenbauverein Vonhausen e.V. kann sich Bezirks-, Kreis- oder Landesverbänden anschließen. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist:

- Förderung der Landschaftspflege und –entwicklung insbesondere durch die Förderung des Obstanbaus und den Erhalt der heimischen Streuobstwiesen unter Berücksichtigung der landschaftsprägenden und ökologischen Bedeutung dieser Kulturlandschaft.
- Förderung der Pflanzenzucht und Kleingärtnerei
- Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend
- Förderung des Vogelschutzes
- Förderung der Bienenzucht und der Bienenhaltung
- Die Aktivitäten des Vereins dienen darüber hinaus der Verschönerung des Orts- und Ortsrandgebietes, der Heimatpflege und der Freizeitgestaltung

Der Vereinszweck soll unter anderem verwirklicht werden durch:

- Durchführung von und Teilnahme an Versammlungen mit fachlichen Vorträgen, Lehrfahrten und Lehrgängen.
- Durchführung von Baumschnittkursen und Veredelungsmaßnahmen zum Erhalt und der Pflege von Streuobstwiesen.
- Durchführen von Veranstaltungen, die geeignet sind, das Dorfleben zu bereichern und dem Natur- und Umweltschutzgedanken förderlich sind.
- Einrichtung von Kinder- und Jugendgruppen
- Traditionelle Nutzung des Dorfbackhauses.
- Verbindung halten zu Organisationen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
- Übernahme von Patenschaften für Streuobstwiesen mit dem Ziel, diese durch Neuanpflanzungen und durch biologische und mechanische Maßnahmen, wie zum Beispiel fachgerechten Baumschnitt und Wiesenmahd, Anbringung von Nistkästen für Vögel, Anlegen von Leimringen zur Frostspannerbekämpfung und Schaffung von Unterschlupf für Schädlingsvertilger, zu erhalten.

- Unterstützung von Nachpflanzungen von standortgerechten Obstsorten in der Feldmarkung zur Erhaltung der landschaftsprägenden Obstgehölzpflanzungen.
- Erstellung von Nist- und Futtergelegenheiten für Vögel.
- Aufbau eines Vereinsbienenstandes, um die Bienen und deren Bestäubungsleistung zu erhalten.
- Aufwertung der Streuobstwiesen durch Förderung der Obstverwertung durch zur Verfügungsstellung von Keltergeräten
- Anlage eines Lehrgartens und eines Veredlungsgartens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Der Vorstand beschließt in der nächsten Sitzung über die Aufnahme. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

Alle bisherigen Mitglieder des Obst- und Gartenbauvereins Vonhausen gelten bei Annahme dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung bis auf schriftlichen Widerruf gem. Ziff 3 b), als Mitglied des Obst- und Gartenbauvereins Vonhausen e.V.

3. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Mitglied des Vorstandes. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss kann ebenfalls erfolgen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz wiederholter Aufforderung nicht bezahlt.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Personen und zwar:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Rechner
- dem Schriftführer
- einem Beisitzer

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung erfolgt durch den

1. Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden oder Rechner oder Schriftführer, Jeder von ihnen ist auch einzeln vertretungsberechtigt.

Dem Vorstand steht es frei, im Bedarfsfall weitere Mitglieder mit beratender Stimme zuzuziehen.

- 2.a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

2. b) Sollte bei einer Mitgliederversammlung keine Vorstandschaft zur Wahl bereit sein, so ist die bisherige Vorstandschaft bis zur darauffolgenden 2. außerordentlichen Mitgliederversammlung, welche jeweils 4 Wochen nach der 1. oder 2. Mitgliederversammlung anzuberaumen ist, kommissarisch im Amt und führt die Vereinsgeschäfte weiter.
3. Wählbar in den Vorstand sind alle Mitglieder ab Erreichen der Volljährigkeit.
4. Dem 1. Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzung.
5. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.
6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, hat jedoch Anspruch auf Erstattung der in Wahrung seines Amtes entstehenden Unkosten.
7. Der Vorstand kann Personen, die sich um den Obst- und Gartenbauverein Vonhausen e.V. verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Eine Ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen.
2. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen
 - auf Beschluss des Vorstandes, insbesondere wenn das Interesse des Vereins es erfordert;
 - auf schriftliches Verlangen eines Zehntel der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe.
3. Der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende hat eine Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 7 Tagen durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, bis spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden Anträge zur Tagesordnung schriftlich einzubringen.
5. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied (natürliche Person) nach Vollendung des 16. Lebensjahres.

Das Stimmrecht erlischt, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages länger als 3 Monate in Verzug ist.

6. Alle Beschlüsse, ausgenommen Satzungsänderungen, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
9. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass geheime Abstimmung verlangt wird.
10. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - b) Die Entgegennahme und Prüfung des Kassenberichtes. Zur Prüfung des Kassenberichtes wählt die Mitgliederversammlung jährlich 2 Kassenprüfer. Die Kassenprüfer legen Ihren Bericht der Mitgliederversammlung vor.
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - f) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
 - g) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
11. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils spätestens am 31. Januar eines Jahres im Voraus zu zahlen. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Es gibt Einzel- Kinder, Familien- und institutionelle Beiträge.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen werden muss. Die Einladung erfolgt gemäß Bestimmungen des § 8. Zur Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommt diese nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Auflösung des Vereins erfolgt zwingend, wenn die Mitgliederzahl unter 7 Personen sinkt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Bar- und Sachvermögen an die Stadt Büdingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Vonhausen zu verwenden hat.

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom.....beschlossen.

Die Satzung tritt mit Wirkung vom..... in Kraft und hebt die vorhandene alte Satzung auf.

Büdingen,

Für die Richtigkeit